

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Institute for Compassionate Awareness and Interdependence Research and Practice (IN-CARE) der Universität Mannheim

Ausfertigungsdatum:

5. Juni 2024

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Originalsatzung vom 5. Juni 2024: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2024, Seite 13ff.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

§ 1 Rechtsstatus	1
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Gliederung des Instituts	2
§ 4 Angehörige des Instituts.....	2
§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor	3
§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal	3
§ 7 Benutzung.....	3
§ 8 Schlussbestimmungen	4

§ 1 Rechtsstatus

Das Institute for Compassionate Awareness and Interdependence Research and Practice (Institut) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim.

§ 2 Aufgaben

¹Das Institut dient der Forschung, Lehre und Weiterbildung auf dem Gebiet der Klinischen Psychologie und der Interaktions- und Psychotherapieforschung sowie der Aufmerksamkeits-, Mitgefühls- und Interdependenz-Forschung. ²Es nimmt diese Aufgabe insbesondere wahr durch

1. die Herstellung der sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für Projekte auf dem oben genannten Gebiet,
2. die fachliche Zusammenarbeit und den Personalaustausch mit vergleichbaren Einrichtungen im In- und Ausland,
3. die Förderung des Wissenstransfers in die Gesellschaft durch angewandte Forschung und Beratung,
4. Fort- und Weiterbildungsangebote auf dem Gebiet der psychodynamischen (tiefenpsychologisch fundierten und analytischen) und systemischen Psychotherapie,
5. die Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern auf dem Gebiet der Klinischen Psychologie und der Interaktions- und Psychotherapie- sowie Aufmerksamkeits-, Mitgefühls- und Interdependenz-Forschung,
6. die Unterstützung der Fakultät für Sozialwissenschaften im Bereich der Lehre bei der Durchführung psychologischer Studiengänge im Rahmen der für diese geltenden Regelungen.

³Das Institut nimmt in seinem Bereich die Aufgaben einer Hochschulambulanz im Sinne des § 117 SGB V wahr. ⁴Die Aufgaben anderer Hochschulambulanzen der Universität bleiben unberührt. ⁵Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der psychologischen Studiengänge kooperieren alle psychologischen Institute, um zu gewährleisten, dass alle erforderlichen klinischen und psychotherapeutischen Module gemäß den jeweils geltenden Prüfungsordnungen in ausreichender Anzahl angeboten werden.

§ 3 Gliederung des Instituts

Das Institut gliedert sich in zwei Bereiche:

1. Hochschulambulanz, benannt als „Psychotherapeutische Hochschulambulanz für Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppentherapie“,
2. Labor für Interaktions- und Psychotherapieforschung.

§ 4 Angehörige des Instituts

Angehörige des Instituts sind

1. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Klinische Psychologie, Interaktions- und Psychotherapieforschung der Universität als geschäftsführende Direktorin oder als geschäftsführender Direktor,
2. Beschäftigte der Universität, die durch ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Institut, seinen Untergliederungen oder seinen Projekten zugeordnet sind,
3. auf Beschluss der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Mannheim.

§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

- (1) ¹Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das Institut und dessen Bereiche. ²In diesem Rahmen obliegt ihr oder ihm insbesondere
1. die Festlegung des Programms der Institutsarbeit,
 2. die Durchführung von Forschungsvorhaben des Instituts,
 3. die Koordinierung der Projekte des Instituts,
 4. die Beantragung und Verwendung der Sach- und Personalmittel des Instituts.
 5. die Repräsentation des Instituts gegenüber Dritten,
 6. die Führung der laufenden Geschäfte des Instituts.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wissenschaftlichen Hilfskräfte.

§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

¹Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel sowie die Abrechnung von im Institut erbrachten Therapieleistungen mit den Kostenträgern. ²Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des Instituts, insbesondere Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus, die zentrale Inventarisierung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und die bedarfsorientierte Raumbereitstellung, in die Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung der Universität Mannheim. ³§ 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 7 Benutzung

- (1) ¹Die Institutseinrichtungen stehen allen Angehörigen des Instituts zur Benutzung zur Verfügung.

- (2) ¹Soweit die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzerinnen und Benutzer hierdurch nicht beeinträchtigt werden, gestattet die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor Mitgliedern und Angehörigen der Universität Mannheim, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Tätigkeitsbereich des Instituts entspricht oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Aufgabenbereich des Instituts betreiben, die Nutzung der Einrichtungen des Instituts; dies umfasst insbesondere Mitglieder der Fakultät für Sozialwissenschaften, die im Rahmen der angebotenen Studiengänge im Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie Lehre erbringen oder an Veranstaltungen eines solchen Studiengangs teilnehmen, die in Zusammenarbeit mit dem Institut angeboten werden. ²Andere Personen können mit Zustimmung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors ebenfalls zur Benutzung zugelassen werden, soweit hierdurch die Belange der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Benutzerinnen und Benutzer nicht beeinträchtigt werden. ³Sätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich der vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten.
- (3) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben einer Hochschulambulanz im Sinne des § 117 SGB V können Benutzungsberechtigte im Sinne der Absätze 1 und 2 auch Dritte in den Einrichtungen des Instituts behandeln.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann nach pflichtgemäßem Ermessen nähere Ausgestaltung der Benutzungsregelung treffen.

§ 8 Schlussbestimmungen

[nicht wiedergegeben]